

Merkblatt zum Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds 2015/16

Dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist durch das Testament des verstorbenen Konsuls Oskar Karl Forster seit 1973 die Verwaltung und Verteilung der Hälfte des jährlichen Reinertrags des Erbes für die Förderung und Ausbildung begabter und mittelloser Schüler und Studierender an Gymnasien und Hochschulen übertragen. Die Leistungen werden als "Oskar-Karl-Forster-Stipendium" gewährt, mit der Abwicklung im Gymnasialbereich sind die Ministerialbeauftragten betraut.

Aus dem Fond können Schülerinnen und Schülern an Gymnasien einmalige Beihilfen

- zur Beschaffung teurer Lernmittel, wenn diese nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit zur Verfügung gestellt werden (z.B. Musikinstrumente), oder
- zur Ermöglichung der Teilnahme an Klassen-, Lehr- und Studienfahrten, soweit diese als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden (z.B. auch Orchester- oder Chorwochen),

gewährt werden. Für andere Verwendungszwecke dürfen die Beihilfen im Hinblick auf die Ausbildungsförderung nach dem BAföG nicht geleistet werden.

Die Möglichkeit, Beihilfen aus dem Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds beantragen zu können, ist den Schülerinnen und Schülern und den Elternbeiräten in geeigneter Form bekannt zu geben.

Bei der Vergabe der Beihilfen ist Folgendes zu beachten:

1. Die Vergabe ist nicht an die Konfessionszugehörigkeit gebunden, der Beihilfeanspruch besteht unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit.
2. Es sind Schülerinnen und Schüler aller öffentlichen und privaten Gymnasien einzubeziehen.
3. Die Beihilfen sind über die jeweilige Schule schriftlich beim Ministerialbeauftragten (Formblatt 2015/16) zu beantragen. Dem Antrag sind eine Befürwortung der Schule hinsichtlich der Ausgaben und bisherigen schulischen Leistungen sowie eine Kostenzusammenstellung beizufügen.

Ohne genaue Angabe des Verwendungszwecks und der jeweils dafür voraussichtlich entstehenden Kosten kann der Antrag nicht bearbeitet werden (Einzelaufstellung mit Kosten ist unbedingt erforderlich, eine pauschale Gesamtsumme reicht nicht aus).

4. Die Schülerinnen und Schüler müssen die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe innerhalb einer angemessenen Frist durch quitierte Rechnungen gegenüber der Schulleitung nachweisen; die Quittungen sind durch die Schule einzubehalten und dort aufzubewahren.
5. Die Beihilfe kann nur mittellosen Schülerinnen und Schülern gewährt werden. Als mittellos können Schüler angesehen werden, die Leistungen nach dem BAföG oder dem BayAföG erhalten. Bedürftigkeit kann ebenfalls angenommen werden, wenn das laufende Nettoeinkommen der Unterhaltsverpflichteten monatlich nicht höher ist als der doppelte Freibetrag nach § 25 Abs. 1 BAföG zuzüglich des einfachen Freibetrags nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der Schülerin bzw. des Schülers selbst.
6. Bei **Hartz IV – Empfängern** gehören Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II zu den einmaligen Leistungen, die **zusätzlich** zur Regelleistung und den Kosten für Unterkunft und Heizung gewährt werden. Bitte stellen Sie rechtzeitig vor Beginn der Klassenfahrt einen Antrag bei Ihrem zuständigen Leistungsträger.
7. Die Beihilfe soll mindestens 25 € und höchstens 400 € betragen.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Beihilfe **nur einen Zuschuss** darstellen kann, da die Zahl der Anträge jedes Jahr stetig zunimmt und möglichst alle Antragsteller berücksichtigt werden sollen.
8. Im Laufe der achtjährigen gymnasialen Schulzeit können Schülerinnen und Schüler höchstens zweimal, in Ausnahmefällen dreimal (nachvollziehbare Begründung), eine Beihilfe erhalten.

Das laufende Nettoeinkommen der Familie darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- Nettoeinkommen der miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben: 3.210 €
- Nettoeinkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen: 2.140 €
- zusätzlicher monatlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der/des Auszubildenden: 485 €
Der Betrag mindert sich um das Einkommen des Kindes.

Das Einkommen ist durch entsprechende Bescheinigungen (Gehaltsmitteilung, Lohnabrechnung des Arbeitgebers, letzter Steuerbescheid etc.) gegenüber der Schulleitung nachzuweisen.